



Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzlich bestehende Waffenverbot hinaus in Zügen und auf den Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes

vom 13. Juni 2018

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt vom 22. - 23. Juni 2018 jeweils innerhalb des Zeitraumes von 20:00 – 06:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in dem oben genannten Zeitraum den Streckenabschnitt zwischen den S-Bahn-, Regional- und Fernbahnhöfen Alexanderplatz und Lichtenberg sowie alle dazwischenliegenden S-Bahn-, Regionalbahn- und Fernbahnhöfe. Das bedeutet, dass alle in diesem Streckenabschnitt liegenden S-Bahn-, Regionalbahn- bzw. Fernbahnhöfe (Alexanderplatz – Jannowitzbrücke – Ostbahnhof – Warschauer Str. – Ostkreuz – Nöldnerplatz – Lichtenberg) erfasst sind. S-Bahn-, Regionalbahn- und Fernbahnverbindungen werden ebenfalls erfasst, solange und soweit sie auf dem vorgenannten Streckenabschnitt verkehren oder an einem der vorgenannten Bahnhöfe halten.
3. Es ist während des Geltungszeitraumes (Nr. 1) und im vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten, gefährliche Werkzeuge mitzuführen.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
BERLIN

Schnellerstraße 139A / 140
12439 Berlin

Tel. +49 (0) 30 91144 - 0
Fax +49 (0) 30 91144 - 11

bpold.berlin@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

Az. 14-180403-0040-0012





Gefährliche Werkzeuge:

Unter einem Werkzeug ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und seiner konkreten Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art (sofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt), Tierabwehrspray, sowie Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile o.ä., die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel verletzungsg geeignet sind.

Mitführen:

Ein Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs liegt vor, wenn dieses mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs beispielsweise am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.

4. Vom Mitführverbot gemäß Nr. 3. ausgenommen sind Personen, die gefährliche Werkzeuge unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung hierzu mitführen. Hierunter fallen insbesondere:

Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Ebenfalls ausgenommen sind Beschäftigte von in den betroffenen Bahnhofsanlagen ansässigen Gastronomieunternehmen oder Handwerker, Bauarbeiter o.Ä., sofern die mitgeführten Gegenstände zur Ausübung des Berufs benötigt werden und die Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird; sowie Personen, die Gegenstände i.S.v. Nr. 3 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die nicht ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände, u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und



Seite 3 von 4

eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.

6. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.
7. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.
9. Weitere polizeirechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A / 140 während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Berlin in 12439 Berlin, Schnellerstraße 139A/140 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).



Seite 4 von 4

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 19. Juni 2018 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Richter